Wien, Donnerstag den 8. Juli 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Reform der gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich. Von Dr. Moriz Caspaar, B. Dir.-Secretär der Innerberger Hauptgewerkschaft und Privatdocent an der k. k. Bergakademie in Leoben. (Schluß.)
Mittheilungen aus der Praxis:
Die Entscheidung in Wasserrechtsangelegenheiten gehört zur ausschließlichen Competenz der politischen Behörden.
Literatur.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Die Reform der gewerblichen Hilfscassen in Oesterreich.

Von Dr. Moriz Caspaar.
B. Dir.-Secretär der Innerberger Hauptgewerkschaft und Privatdocent an der k. k. Bergakademie in Leoben.

(Schluß.)

Sonderbestimmungen für Invalidencassen.

Diese bezwecken in Verbindung mit den Vorschriften des allgemeinen Theiles, die Versorgungscassen in eine Reihe von Special-Versicherungsanstalten umzuwandeln. Es wird zwar den einzelnen Cassen bezüglich der Bemessung der Beiträge und Unterstützungen ein gewisser Spielraum gewährt, es kann aber die ziffermäßige Feststellung immer nur mit Rücksicht auf die von den Sachverständigen zu normirende Höhe stattfinden. Ob die vielfach übliche Begründung von Beitrag und Unterstützung auf den Lohn weiters zulässig sein wird, ist zweifelhaft, da gerade diese Bestimmung eine Berechnung sehr schwierig gestaltet, ein Mangel, der speciell auch den meisten Bruderladen-Statuten anhaftet. Als Zweck der Invalidencassen wird nach § 44 die Gewährung einer beim Eintritte der Invalidität oder auch noch nebstbei beim Erreichen eines bestimmten Alters, beginnende lebenslängliche Jahresrente bezeichnet. Es scheint sonach die Capitalversicherung ausgeschlossen. Nachdem jedoch der § 49 für jeden Fall des Austrittes die Auszahlung einer Abfindung „möglichst entsprechend dem Werthe des Pensionsanspruches" festsetzt, so erscheint doch auf einem Umwege die Capitalversicherung zulässig. Auffallend muß es erscheinen, daß bei den nach reinen Versicherungsprincipien einzurichtenden Invalidencassen der Lohn als Grundlage der Bemessung der Unterstützungen festgestellt wird, in einer Weise, die nicht blos den bestehenden Gewohnheiten entgegentritt, sondern auch aus den Principien der Normativstatuten gar nicht erklärt werden kann. Der § 44 sagt: „Die versicherte Pension darf jedoch den zur Zeit des Abschlusses der Versicherung bezogenen Lohn nicht übersteigen." Diese Vorschrift ist von weitgehenden Folgen. Entweder wird sie bewirken, daß die Arbeiter erst dann in die Cassen eintreten, wenn sie bereits einen höheren Lohn beziehen, also in der Regel in verhältnißmäßig höherem Alter, was doch gerade gegen die Principien der Versicherung ist; oder sie bringt es mit sich, daß der Arbeiter, der einen höheren Lohn bezieht, beim Eintritte der Invalidität auf jene niedere Einkommensstufe zurücksinkt, die er als jugendlicher Arbeiter beim Beginn seiner Laufbahn innegehabt. Diese Bestimmung würde dadurch den einzelnen strebsamen Arbeiter hindern, in der Zeit höheren Verdienstes durch höhere Einzahlungen sich eine seinem gesteigerten Bedürfnisse entsprechende Pension zu sichern. Es ist ja dem Arbeiter nicht gestattet, sich bei einer zweiten Casse für diesen Ausfall durch eine Versicherung schadlos zu halten. Es ist auch jedenfalls unzulässig, die Pension nach dem Durchschnitte der der Invaliditätserklärung vorhergehenden Jahre festzustellen, welche Maßregel viel Gutes für sich hat. Es läßt sich für diese Maßregel kein praktischer Grund finden, da man denn doch nicht annehmen kann, daß durch die Möglichkeit einer mit dem Verdienste steigenden Pension eine vorzeitige Invalidität absichtlich herbeigeführt werden könnte.

§ 45 bestimmt, daß eine Carenzzeit festgestellt werden kann, nach deren Ablauf erst der eventuelle Anspruch auf eine Invalidenpension beginnt. „In diesem Falle muß jedoch eine bestimmte Minimalpension festgesetzt sein, auf welche das Mitglied Anspruch hat, wenn es vor Ablauf der Carenzzeit durch einen Unglücksfall bei Ausübung des gewerblichen Berufes invalid geworden ist." Diese Verpflichtung wird den Cassen eine sehr schwere Last auferlegen, besonders da gar keine Bestimmung über den Zusammenhang derselben mit dem Haftpflichtgesetze festgestellt erscheint. Nimmt man noch die Vorschrift des § 48 über die Abfindung dazu, so hat man folgende Combinationen, welche die Versicherung nach der Vorlage enthalten muß:

1. Eine Unfallsversicherung mit Versicherung einer lebenslänglichen Rente an den von einem gewerblichen Unfalle Betroffenen;

2. eine Invaliditätsversicherung oder Rentenversicherung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit oder außerdem auch noch bei Erreichung eines bestimmten Alters;

3. die Verpflichtung der Casse jederzeit an jedes Mitglied einen Abfindungsbetrag zu bezahlen, der dem Werthe des Pensionsanspruches möglichst entspricht, also eine Capitalversicherung.

Diese Combinationen erfordern jedenfalls ein großes Deckungscapital und bedeutende Einzahlungen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß neu errichtete Cassen allen diesen Anforderungen nachzukommen im Stande sein werden, wenn nicht wesentliche Aenderungen in den Lohnverhältnissen eintreten. § 46 sagt: „Theilweise Pensionirung ist unzulässig." Dies widerspricht vielen Statuten und hängt mit der Auffassung zusammen, welche die Versorgungscassen losgetrennt von der Unternehmung und den Eigenthümlichkeiten der bestehenden Cassen zu reinen Versicherungsgesellschaften umgestalten will. Ein praktischer Fall ist folgender: Ein Statut pensionirt nach dem Lohndurchschnitte von fünf der Pensionirung vorhergehenden Jahren. Ein Arbeiter steht im Bezuge eines hohen Lohnes für eine Arbeit, die bedeutende physische

Kraftanstrengung erfordert. Für diesen Lohn zahlt er die Beiträge an die Casse. Der Arbeiter kann nun zu dieser Arbeit untauglich werden und muß einer leichteren Arbeit mit geringerem Lohne zugetheilt werden. Hier kann statutengemäß eine theilweise Pensionirung eintreten, wobei die Pension auf Grund der zurückgelegten Dienstjahre und des bezogenen Lohnes berechnet, der Pensionist aber zur leichteren Arbeit, deren Lohn von der Pension abzurechnen ist, verpflichtet wird. Diese theilweise Pensionirung ist von Vortheil für den Arbeiter, weil derselbe durch einen geringeren Lohn nicht in der Berechnung seines Pensionsanspruches Schaden leidet, sie ist es ferner für die Casse, welche hiedurch entlastet wird. Der Fall kann und wird in gewissen Gewerben häufig eintreten, wo besondere Kraftanstrengungen gefordert werden, für welche ein Arbeiter untauglich werden kann, ohne daß von einer allgemeinen Arbeitsunfähigkeit die Rede sein kann (z. B. im Eisenhüttenwesen). Dieser Vorgang bewährt sich besonders da, wo die Versorgungscassen im innigen Contacte mit einer Unternehmung stehen, was nicht zu den Seltenheiten gehört.

§ 47: „Die bereits zugesprochenen Pensionen dürfen in keinem Falle eine Herabsetzung erfahren." Diese Bestimmung, so principiell richtig sie ist, wird bei Durchführung der Normativstatuten, bei Berechnung der Ansprüche und Einzahlungen Ursache von Schwierigkeiten werden. Nehmen wir den Fall an, die Pension des pensionirten Mitgliedes steht nicht im Verhältnisse zu seinen gemachten Einzahlungen, respective die zugesicherte Pension übersteigt den Werth seines Pensionsanspruches, den er durch Einzahlungen sowie durch die Ansprüche an das Cassenvermögen erworben. Es kann ja der Fall sein, daß selbst bei einer Liquidation der Casse den Einzelnen die volle zugesicherte Pension nicht ausgezahlt werden kann, weil es am Deckungsfonde mangelt. Die jüngeren Mitglieder werden aber vielleicht, sollten sie den älteren pensionirten Mitgliedern die volle Pension (die dieselben ja doch nur wegen mangelhafter Berechnung zugesprochen erhalten haben) bezahlen, den Austritt vorziehen und lieber eine neue Versicherung eingehen als hier für frühere Fehler übermäßige Beiträge zu zahlen.

Es wird ja auch darin eine Ungerechtigkeit liegen, wenn den activen Mitgliedern die zu erwartende Pension restringirt wird. Will man nach allen Seiten gerecht vorgehen, so darf man nicht blos die pensionirten Mitglieder man muß auch die activen schützen, außer man beabsichtigt, überhaupt alle Cassen zur Liquidation zu treiben, wobei erst recht die pensionirten Mitglieder zu kurz kommen können. Jedenfalls müßte die Reduction auf das Maß, welches dem wirklich rechnungsgemäß erworbenen Anspruche entspricht, für eine Uebergangszeit zulässig sein. Es würde sich ja oft um die Erhaltung der Cassen handeln, um einige Jahre zur Consolidirung derselben, und ungerecht ist ja nicht, wenn fictive Ansprüche, denen keine andere Deckung gegenübersteht, als die dauernde gegenseitige Unterstützungspflicht, auf ihr rechnungsmäßiges Maß reducirt werden. Was man nicht hat, kann man nicht versprechen, und das Gesetz darf nicht blos die Ansprüche der bereits pensionirten Mitglieder, sondern muß auch die der Anspruchsberechtigten beachten. Es kann daher bei Durchführung der Normativstatuten für einzelne Cassen eine Beschränkung der zugesprochenen Pensionen nothwendig werden, sollen nicht alle übrigen Ansprüche und Rechte einfach cassirt, und andererseits die pensionirten Mitglieder vor der Gefahr einer Auflösung der Casse geschützt werden.

§ 48 stellt fest, daß jedem ausscheidenden Mitgliede ein Abfindungsbetrag möglichst entsprechend dem Werthe seines Pensionsanspruches ausgezahlt werden muß. Auch diese Norm, so berechtigt sie im Hinblicke auf die dadurch gewährleistete Freizügigkeit ist, dürfte viele Cassen zur Liquidation treiben, indem der häufig geringe Deckungsfond durch den Austritt vieler älterer Mitglieder leicht erschöpft und die Casse insolvent werden könnte. Auch hier muß wieder unterschieden werden zwischen der theoretischen Richtigkeit und der praktischen Durchführbarkeit.

Nachdem für jeden, aus welch' immer für einen Grund erfolgenden Austritt diese Auszahlung erfolgen muß, so wird dadurch der Austritt unverhältnißmäßig erleichtert, und nicht blos auf den Grund beschränkt, daß der Austritt wegen Ortswechsel nothwendig ist. Das Angehören an eine Versorgungscasse soll ja nicht von dem speciellen Arbeitsort abhängen und es wird ja vorauszusetzen sein, daß sich die Versorgungscassen über größere Gebiete erstrecken. Wenn aber der Ortswechsel als Austrittsgrund wegfällt, so dürfte es sich empfehlen, den Austritt in solchem Maße zu erleichtern, als dies durch das Normativstatut (§ 48) geschieht.

Wesentliche Schwierigkeiten werden sich auch ergeben bei Cassen, welche von Unternehmern dotirt sind und zu welchen dieselben gewisse Zuschüsse leisten. Hier repräsentiren häufig die Einzahlungen des Einzelnen ein Minimum gegen die zugesicherte Pension, welch' letztere aber wesentlich aus dem Gründungsfond und den Beiträgen der Unternehmer gedeckt erscheint. Dieser Anspruch kann ja doch nicht ausbezahlt werden! Wenn auch die Zahlung des Unternehmers als Zahlung an Lohnesstatt angesehen wird, so hat nach den heutigen Rechtsverhältnissen das Mitglied keinen Rechtsanspruch auf das vom Unternehmer für ihn an die Casse Eingezahlte, resp. als Gründungsfond Gegebene. Bei den bestehenden Cassen mit ihrer Organisation wird sich diese Abfindung sehr häufig auf Auszahlung der Einzahlungen beschränken.

§ 49. „Die Invalidencasse darf ihre Wirksamkeit erst dann beginnen, wenn derselben mindestens 200 Mitglieder beigetreten sind, und muß liquidiren, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 100 herabsinkt." So richtig diese Vorschrift für die Errichtung ist, so ungerechtfertigt kann die obligate Schließung solcher Cassen werden. Es ist diese Bestimmung viel zu allgemein und läßt keinen Raum für specielle Verhältnisse. Es kann ja eine locale Hilfscasse einen relativ bedeutenden Fond haben, es kann vom Unternehmer ein bedeutender Zuschuß gegeben werden, nicht blos in Geld, sondern auch durch Gewährung von Wohnungen, Naturalien u. s. f., wie es ja in Wirklichkeit häufig geschieht. Hier würden natürlich diese Leistungen abgeschnitten und bei einem gegebenen Fond wird die Sicherheit größer, wenn weniger Anspruchsberechtigte da sind. Es liegt also auch hier die Anwendung eines an sich richtigen Grundsatzes auf alle Fälle ohne Ausnahme vor, wodurch die Vorschrift drückend werden kann.

Witwen- und Waisencassen.

Die Witwen- und Waisenunterstützung bildet heute meist einen Nebenzweig der Invalidencassen und werden häufig für diesen Zweck keine separaten Einzahlungen geleistet. Auch diese Cassen sollen in Versicherungsinstitute umgewandelt werden. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Zweig der Versicherungen reformbedürftig ist, daß diese Unterstützungen die heutigen Versorgungscassen stark belasten und daß den Ansprüchen zumeist nicht die nöthige Deckung gegenübersteht. Welche Schwierigkeiten sich der Umbildung der Cassen entgegenstellen, welch' hohe Beiträge die Mitglieder werden zahlen müssen, geht aus den Anforderungen hervor, welche durch die Normativstatuten an die Cassen gestellt werden. So muß insbesonders die obligate Auszahlung einer Minimalpension an die Witwe, im Falle das Mitglied in gewerblicher Beschäftigung verunglückt, auch wenn eine Carenzzeit für die Pensionirung erforderlich war, als eine Belastung erscheinen, besonders da auf das Haftpflichtgesetz keine Rücksicht genommen ist. Können die Cassen den nöthigen Deckungsfond nicht aufbringen und die geforderte Erhöhung der Beiträge nicht durchführen, so müssen die Cassen geschlossen werden. Nachdem die Witwen- und Waisencassen gleich denen für Invalidenunterstützung nicht obligat sind, so wird auch hier schwer ein Ersatz für die aufgelösten Cassen zu finden sein. Es würde bei den vorgeschlagenen Statuten besser sein, auf solche Specialinstitute zu verzichten und diese Versicherungen den allgemeinen Versicherungsinstituten allein zu überlassen.

Faßt man die Bestimmungen über die Versorgungscassen zusammen, so läßt sich folgender Schluß ziehen. Soll die in den Normativstatuten vorgeschlagene Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung mit entsprechend hohen Prämien und Unterstützungen lebenskräftig werden, so ist Folgendes erforderlich:

1. Eine intelligente Arbeiterbevölkerung, die ein entsprechend hohes Maß von Voraussicht und Sparsamkeit besitzt.

2. Sollen nicht blos die bestgezahlten Arbeiter an Orten, wo die Lohnverhältnisse besonders günstig stehen, theilnehmen können, so erfordert die vorgeschlagene Versicherung eine wesentliche Erhöhung des durchschnittlichen Lohnes.

Damit dies allgemein durchgeführt werden könne, sind noch bedeutende Aenderungen in Industrie und Gewerbe nothwendig, da heute in Oesterreich noch viele Unternehmungen nur bei niederen Löhnen ihre Existenzfähigkeit behaupten können.

3. Ist in letzter Linie nothwendig, damit eine allgemeine Theilnahme an den in den Normativstatuten vorgeschlagenen Cassen stattfinde, eine Organisation der Arbeit, die aber auch wieder einen allgemeinen

höheren Grad von Intelligenz voraussetzt. Ohne allgemeine Theilnahme wird sich aber der Lohn nicht so reguliren, daß er die Kosten der Arbeit inclusive der Versicherungen wirklich deckt.

Berücksichtigt man diese Punkte, so kann wohl behauptet werden, daß die Normativstatuten bei aller theoretischen Vorzüglichkeit den wirthschaftlichen und intellectuellen Verhältnissen vorangeeilt sind, daß eine lange Uebergangszeit nothwendig sein wird, bis dieselben allgemein auf Durchführung Aussicht haben.

Gelingt es aber wirklich, die Versorgungscassen, ohne Rücksicht auf ihre bisherigen Eigenthümlichkeiten, nach den Normativstatuten in eine Reihe von Versicherungsgesellschaften zu verwandeln, so dürfte es doch zweckmäßiger sein, diese Institute nicht als Specialinstitute für gewerbliche Hilfsarbeiter allein bestehen zu lassen, sondern sie auch anderen Kreisen zugänglich zu machen, da sie durch weitere Ausdehnung und dementsprechend größere Zahl von Versicherungen nur gewinnen könnten. In der vorgeschlagenen Form nehmen sie eine eigenthümliche Mittelstellung ein. Sie entbehren einerseits der Capitalskraft der allgemeinen Versicherungsgesellschaften und bei der zulässigen Minimalzahl der Versicherungen auch des nothwendigen Umfanges. Sie brechen aber auch derart mit allen gegenwärtigen Gewohnheiten und Einrichtungen, daß sie nicht der Ausdruck der Association einer bestimmten Gesellschaftsclasse sind, die ja doch nur einer bereits erreichten Entwicklungsstufe entsprechen kann. Es ist daher nicht vorauszusetzen, daß sie wirklich den nothwendigen Anhang gewinnen werden. Die Gesetzgebung kann den Gebilden der Zukunft Rechnung tragen und die Bahn vorschreiben, welche die Entwicklung des Bestehenden verfolgen soll. Sie soll aber nicht die gegenwärtigen Bildungen ohne Rücksicht auf naturgemäße Entwicklung in eine Zukunftsform pressen, welche auf die bestehenden Verhältnisse nicht paßt.

Ein solches Ueberholen der naturgemäßen Entwicklung kann aber in dem gegenwärtigen Falle folgende Wirkungen erzielen:

Entweder wird eine überstürzte Organisation der Arbeit hervorgerufen, welche die fehlenden Bedingungen schaffen soll. Dies liegt gewiß nicht im Plane der Vorlage. Oder es wird in der Mehrzahl der Fälle von einer strengen Anwendung der vorgeschlagenen Normen abgesehen, welche ungleiche Anwendung des Gesetzes beweisen würde, daß dasselbe den Verhältnissen nicht entspricht. Oder es werden der Strenge des Gesetzes viele Cassen zum Opfer fallen, ohne daß sich dafür neue bilden; dann ist aber die Eingangs angeführte Behauptung richtig, daß die Vorlage bezüglich der Versorgungscassen mehr negative als positive Resultate erzielen dürfte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Entscheidung in Wasserrechtsangelegenheiten gehört zur ausschließlichen Competenz der politischen Behörden. *)

Die Eheleute Johann und Anna K. haben mit der Klage de pr. 17. Juni 1879, Z. 4149, den Josef S. bei dem k. k. Bezirksgerichte zu P. wegen Besitzstörung belangt und um das Erkenntniß gebeten, der Belangte habe dadurch, daß er am 14. Juni 1879 den Rain zwischen dem Felde der Kläger Parc. Nr. 113 zu Vorder-L. und zwischen seinem, des Belangten, Felde Parc. Nr. 111 an zwei Orten durchhackte, den auf dem Felde der Kläger gesäeten Roggen und Weizen mit der Hacke gleichfalls ausriß, wobei Beides zertreten wurde, daß er ferner durch die solchergestalt bewirkten Oeffnungen die auf seinem Felde angesammelten Wässer auf das Feld der Kläger abließ und dadurch den Klägern an ihrer Aussaat Schaden zufügte, den ruhigen Besitz des Feldes Parc. Nr. 113 seitens der Kläger gestört, sei verpflichtet, sich jeder weiteren Störung zu enthalten und Alles in den vorigen Stand wieder herzustellen.

Ueber diese Klage erhob der Belangte unter Anderem die Einwendung der Incompetenz des Gerichtes, da es sich um Ableitung des theils aus atmosphärischen Niederschlägen angesammelten, theils in Folge des Austrittes des Elbeflußes zurückgebliebenen Wassers handelt und daher nach § 75 des Wassergesetzes nur die politischen Behörden zur Entscheidung dieser Sache berufen seien.

Das k. k. Bezirksgericht zu P. hat mit dem Erkenntnißbescheide vom 23. September 1879, Z. 6311, dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben und die Einwendung der Incompetenz einfach deshalb verworfen, weil diese Einwendung grundlos erhoben wurde, indem die Bestimmungen des Wassergesetzes nur die öffentlichen Interessen berühren, keineswegs jedoch die blos privatrechtlichen, welche in vorliegendem Falle allein in Betracht kommen.

Dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht zu Prag, nach Einholung der Wohlmeinung der k. k. böhmischen Statthalterei, welche dieselbe mittelst Zuschrift de dato 13. November 1879, Z. 66.782, eröffnete, mit der Entscheidung vom 24. November 1879, Z. 31.117 u. 34.703, den angefochtenen Bescheid und das demselben zu Grunde liegende Verfahren behoben und dem k. k. Bezirksgerichte verordnet, die Klage de pr. 17. Juni 1879, Z. 4149, den Klägern als zum gerichtlichen Verfahren ungeeignet zurückzustellen, weil nach der Actenlage die Kläger sich dadurch in ihrem Besitze des bezeichneten Feldes gestört erachten, weil der Belangte den zwischen diesen benachbarten Grundstücken befindlichen Rain an zwei Stellen durchgehackt und mittelst der hiedurch errichteten Gräben das auf seinem Felde angesammelte Wasser auf das Feld der Kläger abgeleitet hat, wodurch er den Klägern an ihrer Aussaat beträchtlichen Schaden zufügte. In diesem Falle gelangen jedoch die §§ 11 bis 17, dann § 75 des Wassergesetzes vom 28. August 1870 zur Anwendung und sind mithin die politischen Behörden zur Entscheidung dieser Angelegenheit ausschließend zuständig.

Die Beschwerde der Kläger gegen diese obergerichtliche Entscheidung hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 10. Februar 1880, Z. 1096, aus dem Grunde verworfen, weil die Ableitung des Wassers oder die Aenderung des natürlichen Abflußes des Wassers über ein Grundstück zum Nachtheile des unterhalb gelegenen Grundstückes durch § 11 des Wassergesetzes verboten ist, und weil ferner die Entscheidung über die Benützung und Leitung der Privatgewässer nach § 75 des Wassergesetzes vom 28. August 1870 ausnahmslos den politischen Behörden zugewiesen ist. R.

*) Vergl. Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. April 1879, Z. 3546, in Nr. 25 des Jahrganges 1880 dieser Blätter und die Anmerkung hiezu. Durch diese jüngste Entscheidung erscheint wieder das früher festgehaltene Princip rehabilitirt.

Literatur.

Uwagi krytyczne o galicyjskiej organizacyi gminnéj i wnioski reformy napisat Dr. Franciszek Kasparek, profesor uniwerzytetu. Kraków 1880. 8. 136 S.

Obgleich der Verfasser obiger, soeben erschienenen Schrift „Kritische Bemerkungen über die galizische Gemeindeorganisation und Reformvorschläge“ hauptsächlich galizische Zustände vor Augen hat, so hat dieselbe dennoch eine allgemeine Bedeutung, zumal die Grundlage aller österreichischen Gemeindeordnungen dieselbe ist (Reichsgesetz v. 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) und das Reformbedürfniß der Gemeindeordnungen allenthalben fühlbar wird.

Die Abhandlung zerfällt in einen kritischen und einen positiven Theil. Im ersten werden die Mängel der gegenwärtigen Gemeindeordnung eingehend geprüft und deren Grundhältigkeit in neun Punkten auseinandergesetzt, u. zw.: 1. Dualismus der Regierungs- und der autonomen Behörden. 2. Unklarheit in der Bestimmung des beiderseitigen Wirkungskreises und in Folge dessen häufige Competenzconflicte. 3. Fehlerhafte Bestimmung des Instanzenzuges in Verwaltungssachen. 4. Uebermäßige Anzahl der autonomen Organe. 5. Ausscheidung des Großgrundbesitzes aus dem Gemeindeverbande. 6. Beschränkung der Vollzugsgewalt der autonomen Organe. 7. Gleichmäßige Ueberbürdung der Gemeinden ohne Rücksicht auf deren Kräfte mit Gegenständen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises und in Folge dessen 8. Vernachlässigung der wichtigsten Angelegenheiten, sowie Abnahme der öffentlichen Sicherheit, endlich 9. Kostspieligkeit der heutigen autonomen Einrichtungen.

Indem der Verfasser als Grundübel unserer Gemeindeorganisation die unhaltbare und undurchführbare Ausscheidung der Gegenstände der Selbstverwaltung aus den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und den Dualismus der Regierungs- und autonomen Behörden ansieht, stellt er die Beseitigung dieses Dualismus, wie in Frankreich, Belgien, Preußen und Baden, als anzustrebendes Ziel der allerorts befürworteten Gemeindereorganisation hin. Weil er aber sich der Schwierigkeiten bewußt ist, welche einer solchen radikalen Aenderung unseres gesammten Verwaltungsorganismus im Wege stehen, begnügt er sich damit, zu zeigen, wie auch im Rahmen der gegenwärtigen Organisation das Uebel beseitigt werden könnte. Als ein solches Mittel befürwortet der Verfasser die Errichtung von Bezirks- und Landesgemeinde-Commissionen, welche als Recurs- und Aufsichtsbehörden über die Gemeinden die gesammten Agenden der gegenwärtigen Regierungs- und autonomen Behörden zu übernehmen hätten, mit Aus-

schluß der Bestätigungen von wichtigen Beschlüssen der Gemeinde- beziehungsweise Bezirksvertretungen, welche auch fernerhin dem Bezirksrathe, beziehungsweise dem Landtage zu überlassen wären; hiedurch entfiele die getheilte Aufsicht über die Gemeinden mit ihren vielen Unzukömmlichkeiten. Diese Commissionen wären nach Analogie der Schulräthe derart zu bilden, daß die Bezirksgemeindecommission aus dem Bezirkshauptmanne als Vorsitzenden, einem Regierungsbeamten als Referenten und zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses, die Landescommission dagegen aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter, zwei Regierungsbeamten und drei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern zusammenzusetzen wären. Diese Commissionen sind Collegialbehörden, entscheiden mit Stimmenmehrheit, nur bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Uebrigens bleibt dem Bezirkshauptmanne und dem Statthalter der übertragene Wirkungskreis gewahrt und es werden denselben auch weitgehende Rechte zu provisorischen Verfügungen eingeräumt. Außerdem werden noch nachfolgende Aenderungen der Gemeindeordnung in Vorschlag gebracht: 1. Vereinigung der Gutsgebiete mit den Ortsgemeinden. Gegen Errichtung von Verwaltungsgemeinden wie in Krain nach dem Landesgesetze vom 2. Jänner 1869, L. G. Bl. Nr. 15, spricht sich der Verfasser aus principiellen und praktischen Gründen aus. 2. Den Gutsgebieten wäre lediglich diese Stellung einzuräumen, welche gegenwärtig denselben nach der mährischen Gemeindeordnung (§§ 84—92) eingeräumt ist. 3. Ausnahmsweise wären kleinere Gemeinden in Verwaltungsgemeinden nach dem Vorbilde des n. ö. Landesgesetzes vom 16. April 1874, L. G. Bl. Nr. 26, zu vereinigen. 4. Den Bezirksvertretungen wäre — wie in Tirol und der Bukowina — die Vollzugsgewalt einzuräumen. 5. Wäre im Wege der Specialgesetzgebung die Ueberbürdnng der Gemeinden zu beseitigen, wo selbe sich fühlbar macht. 6 Die Wahlperiode sei auf 6 Jahre zu erhöhen. 7. Für die Ausbildung der Gemeindeschreiber wäre Sorge zu tragen. 8. Das Recht der Regierung, Beschlüsse der autonomen Vertretungen zu sistiren, wäre auf 30 Tage nach officiellrr Bekanntmachung des Beschlusses zu beschränken. 9. Ordnung in die gegenwärtig sporadische Abhaltung der Gemeinderathssitzungen einzuführen. 10. Der Wirkungskreis der Gemeinden wäre auf Bagatellsachen in streitigen Angelegenheiten auszudehnen, um der schädlichen Proceßsucht der ländlichen Bevölkerung und der Ueberbürdung der Gerichte zu steuern, endlich 11. das Heimatgesetz entsprechend abzuändern.

Den Schluß dieser gehaltreichen, von genauer Kenntniß der auswärtigen Literatur und Gesetzgebung zeugenden Abhandlung bildet die Formulirung einer Novelle zur Gemeindeordnung in VIII Artikeln, welche die proponirten Reformen in juristisch präciser Fassung darstellt. x

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

I. Stück. Ausgeg. am 10. Jänner.

1. Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 31. December 1879, Z. 4768, betreffend die Landesumlage für das Jahr 1880.

II. Stück. Ausgeg. am 19. Jänner.

2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 24. December 1879, Z. 10.229, betreffend die Durchführungsbestimmungen zu dem zwischen dem schlesischen und niederösterreichischen Landesausschusse getroffenen Uebereinkommen wegen Uebernahme der in der n.-ö. Landesfindelanstalt in Pflege stehenden, nach Schlesien heimatberechtigten Findelkinder nach ihrem vollendeten sechsten Lebensjahre.

3. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 29. December 1879, Z. 10.478, in Betreff der Umlegung des für den Aufwand der schles. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1880 unbedeckten Erfordernisses

III. Stück. Ausgeg. am 14. Februar.

4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 17. Jänner 1880, Z. 504, betreffend die Uebernahme der bisher von der Gemeinde Wien unterhaltenen Blatternstation des Communal-Epidemiespitales an der Triester Straße in die Verwaltung des k. k. Krankenhausfondes.

5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 1. Februar 1880, Z. 951, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1880 zu leistende Vergütung.

6. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 4. Februar 1880, Z. 943, betreffend die Verlängerung der Privatmauth für die Brücke über den Komeisefluß bei Jägerndorf.

IV. Stück. Ausgeg. am 18. Februar.

7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. Februar 1880, Z. 1286, womit der Reise- und Geschäftsplan der Militär-Stellungscommissionen im Kronlande Schlesien für die Stellung des Jahres 1880 verlautbart wird.

V. Stück. Ausgeg. am 19. Februar.

8. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 8. Februar 1880, Z. 47, betreffend die Regelung des Curwesens in dem Curorte Gräfenberg-Freiwaldau.

VI. Stück. Ausgeg. am 13. März.

9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 17. Februar 1880, Z. 1393, betreffend die Bemessung der Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens für das Jahr 1880.

10. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. Februar 1880, Z. 1487, betreffend die Erweiterung der Amtsbefugnisse des Aichamtes in Wagstadt.

11. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. März 1880, Z. 1701, betreffend die Bemauthung der Olsabrücke bei Thiergarten.

VII. Stück. Ausgeg. am 22. März.

12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 11. März 1880, Z. 2156, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes über das Verhältniß der einjähr g freiwilligen Veterinäre.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Minister Dr. Alois Prazak die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Dr. Karl von Stremayr zum zweiten Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes ernannt.

Seine Majestät haben dem k. k. Kämmerer und lebenslänglichen Herrenhausmitgliede und Großgrundbesitzer Wilhelm Grafen Stawczin-Siemiensky-Lewicki von Bicz die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten k. k. Sectionschef Dr. Gustav Heider als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Freiherrnstand verliehen

Seine Majestät haben dem k. k. Statthaltereirathe Franz Novak in Klagenfurt als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Ministerium des Innern Franz Kutschera taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem Hilfsämterdirectionsadjuncten daselbst Josef Kupka den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben die Erhebung der Consularagentie in Porto Alegre zu einem Honorarconsulate genehmigt und den bisherigen Consularagenten daselbst Edmund Teltscher zum unbesoldeten Consul mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren ernannt.

Seine Majestät haben dem Präses des Prager Handelsgremiums kais. Rathe Adolf Dittrich das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Josef Fiedler zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten in diesem Ministerium Dr. August Latscher zum Ministerial-Vicesecretär und den Statthalterei-Conceptspraktikanten Franz Ritter von Le Monnier zum Ministerialconcipisten ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest in der elften Rangsclasse, bis 31 Juli. (Amtsbl. Nr. 148.)

Wardeinstelle bei dem Punzirungsamte in Bregenz in der neunten, eventuell eine controlirende Officialsstelle in der zehnten, beziehungsweise eine Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse mit der Cautionsverpflichtung, bis 23. Juli. (Amtsbl. Nr. 148.)

Bezirksthierarztenstelle in Istrien in der elften Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 148.)

Rechnungspracticantenstelle bei dem Rechnungsdepartement der n.-ö. Finanz-Landesdirection, bis 18. Juli. (Amtsbl. Nr. 149.)

Postexpedientenstelle bei dem neu zu errichtenden Postamte in Langau Bezirk Horn, gegen Dienstvertrag und Caution von 200 fl. und einer Jahresbestallung von 100 fl. und einem Amtspauschale jährlicher 20 fl., bis 13. Juli. (Amtsblatt Nr. 150.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Salzburg mit systemmäßigen Bezügen, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 150.)

Landesthierarztenstelle bei der küstenländischen Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 152.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.